

# ZH\_OBERGERICHT RT240097 vom 14. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240097)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240097 du 14 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240097 del 14 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Kanton Zürich,

### E. 2

Stadt Zürich, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1, 2 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich betreffend Rechtsöffnung (Fristerstreckung) Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 12. Juni 2024 (EB240657-L)

- 2 - Nach Einsicht in das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 12. Juni 2024, mit welchem dem Gesuchsteller in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 21. November 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'543.35 nebst 4.5% Zins seit 21. November 2023, Fr. 21.20 Zins und Fr. 37.50 Verzugszins bis 20. November 2023 erteilt wurde (Urk. 2), in der Erwägung, dass der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 2. Juli 2024 (Datum des Poststempels:

### E. 4

Juli 2024), eingegangen am 5. Juli 2024, um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Beschwerde um 30 Tage, d.h. max. bis zum 31. Juli 2024 ersuchte (Urk. 1), dass das Fristerstreckungsgesuch mit Verfügung vom 18. Juli 2024 abgewiesen wurde (Urk. 5), dass dem Gesuchsgegner das Urteil vom 12. Juni 2024 am 24. Juni 2024 zugestellt wurde (vgl. Sendungsverfolgung angeheftet an Urk. 2), womit die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) am Montag, 5. Juli 2024 ablief (Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO), dass die Eingabe vom 2. Juli 2024 (Urk. 1) nicht als Beschwerde gelten kann, da diese lediglich eine Fristerstreckung für eine allfällige Beschwerdeerhebung darstellt, dass damit innert der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingegangen und das vorliegende Verfahren daher sogleich abzuschreiben ist, dass für den vorliegenden Entscheid eine Gebühr von Fr. 300.– (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen ist und da keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO),

- 3 - wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.